



Information über verkürzte Berufszulassungsverfahren (one-stop)

Adressatenkreis: EU- und EWR-Staatsangehörige und
Staatsangehörige der Schweizerischen
Eidgenossenschaft

Anwendungsbereich: Bestimmte nichtärztliche Gesundheitsberufe

Wenn Sie eine Ausbildung **in einem der im Anhang genannten EU-** Mitgliedstaaten, EWR-Vertragsstaaten bzw. in der Schweizerischen Eidgenossenschaft **zu einem der im Anhang genannten Berufe** erfolgreich absolviert haben, besteht ab 6. Februar 2006 die Möglichkeit, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein „verkürztes Berufszulassungsverfahren“ (**one-stop**) direkt im

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Abt. I/B/6
Bundesamtsgebäude Radetzkystraße 2
1030 Wien

jeden Montag (außer gesetzliche Feiertage und eingeschränkt in den Sommermonaten) **in der Zeit von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr** zu beantragen und **am selben Tag** die Berufszulassung zu erhalten.

Sämtliche Unterlagen – auch die im Anhang genannten Qualifikations- und sonstigen Nachweise – sind im Original und – bei Dokumenten, die nicht in der Amtssprache Deutsch abgefasst sind – mit Übersetzung durch eine/einen gerichtlich beeidigte/beeidigten Übersetzerin/Übersetzer **vorzulegen. Weiters sind alle Unterlagen auch in Kopie vorzulegen.**

Bei Nichtvorlage aller notwendigen Unterlagen der genannten Art und Form ist ein verkürztes Berufszulassungsverfahren nicht möglich.

Für andere – im Anhang nicht genannte – nichtärztliche Gesundheitsberufe stehen unsere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unter der Telefonnummer bzw. den Durchwahlen, + 43-1/71100-4335, -4108, -4128, -4140, -4646 oder -4686, zur Verfügung.

Neben den im Anhang angeführten Qualifikations- und sonstigen Nachweisen sind weiters **folgende** Unterlagen vorzulegen (CHECKLISTE):

1	persönlich unterfertigter formloser Antrag unter Angabe einer Zustelladresse	<input type="checkbox"/>
2	ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes, welches bei Vorlage nicht älter als drei Monate ist	<input type="checkbox"/>
3	polizeiliches Führungszeugnis (Leumundszeugnis) des Herkunftstaates, welches bei Vorlage nicht älter als drei Monate ist	<input type="checkbox"/>
4	Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises	<input type="checkbox"/>
5	bei Namensänderungen zusätzlich einen entsprechenden Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsurteil etc.)	<input type="checkbox"/>
6	Bargeld in der Höhe von ca. € 160,-- (Bankomat im Haus vorhanden) zur Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Verwaltungsabgaben	<input type="checkbox"/>
7	Sollten Sie nicht persönlich kommen, sondern einen/eine Vertreter/Vertreterin schicken, benötigt dieser eine von Ihnen persönlich unterfertigte Vollmacht für das gesamte Berufszulassungsverfahren , die zu vergebühren ist (ACHTUNG: der Antrag – Punkt 1 – muss von Ihnen persönlich unterfertigt sein).	<input type="checkbox"/>
8	im Anhang angeführte Qualifikations- und weitere Nachweise	<input type="checkbox"/>

Ergänzender Hinweis
ACHTUNG! Beschäftigungsbewilligung!

Das im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zu beantragende Verfahren um Berufszulassung **ersetzt nicht** die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz einzuholenden Bewilligungen, um die gesondert für Staatsangehörige folgender EU-Mitgliedstaaten beim **zuständigen Arbeitsmarktservice** anzusuchen ist:

Republik Estland, Republik Lettland, Republik Litauen, Republik Polen, Slowakischen Republik, Republik Slowenien, Tschechischen Republik, Republik Ungarn.

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Deutschland	Abschluss nach 29. 6. 1979 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenschwester/-pfleger • Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Krankenpflege
		Gesamt- ausbildung Abschluss vor dem 29. 6. 1979	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenschwester/-pfleger • Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Krankenpflege • Nachweis einer dreijährigen rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege binnen der letzten fünf Jahre (Dienstzeugnisse) im EWR bzw. in der Schweiz (samt Nachweis der Berufsberechtigung in diesem Land)
		Gesamt- ausbildung ehemalige DDR	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Staatliche Erlaubnis als Krankenschwester/-pfleger • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege • Bestätigung der zuständigen deutschen Behörde, wonach Sie im gesamten Bundesgebiet zur Berufsausübung als Krankenschwester/-pfleger berechtigt sind • Nachweis einer dreijährigen rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege binnen der letzten fünf Jahre (Dienstzeugnisse) im EWR bzw. in der Schweiz (samt Nachweis der Berufsberechtigung in diesem Land)
Physio- therapeutischer Dienst	Deutschland	ausschließlich Gesamt- ausbildungen (drei Jahre nach 1994 bzw. zwei Jahre vor 1994)	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/in • Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Physiotherapie • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Nachweis einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 40 Stunden

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Ergo- therapeutischer Dienst	Deutschland	ausschließlich Ausbildungen nach 1994 an WFOT- anerkannten Ausbildungs- stätten	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Ergotherapeut/in • Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Ergotherapie • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
Kinder- und Jugendlichen- pflege	Deutschland	Gesamt- ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Kinderkrankenschwester/-pfleger • Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Kinderkrankenpflege
Pflegehilfe	Deutschland	einjährige Ausbildung zum/zur Kranken- pflegehelfer/in nach 1985	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenpflegehelfer/in • Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Krankenpflegehilfe • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Nachweis einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Bereich der „Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen“ im Mindestausmaß von 100 Stunden
		Ausbildung zum/zur Altenpfleger/in	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpfleger/in • Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Altenpflege
Medizinische/r Masseur/in bzw. Heilmasseur/in	Deutschland	ausschließlich nur gesamte Ausbildung zum/zur Masseur/in (und medizinischen Bademeister/ Bade- meisterin) in der BRD	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Masseur/in (und medizinische/r Bademeister/in) • Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Ausbildung zum/zur Masseur/in (und medizinischen Bademeister/in) • Nachweis der absolvierten praktischen Tätigkeit

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Rettings- sanitäter/in bzw. Notfall- sanitäter/in	Deutschland	ausschließlich Ausbildungen zum/zur Rettings- assistent/in	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistent/in • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung zum/zur Rettungsassistent/in • Nachweis einer aufrechten Berechtigung zur Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten (Fort-, Weiterbildung bzw. Rezertifizierung) • Testatheft über die klinische Ausbildung (Keine Kopie notwendig!)
Radiologisch- technischer Dienst	Deutschland	ausschließlich Ausbildungen gemäß der Ausbildungs- und Prüfungs- ordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. 4. 1994	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung zum/zur medizinisch-technischen Radiologieassistenten/in • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
medizinisch- technischer Laboratoriums- dienst	Deutschland	ausschließlich Ausbildungen gemäß der Ausbildungs- und Prüfungs- ordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. 4. 1994	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung zum/zur medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten/in • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
Ordinations- gehilfe/in	Deutschland	ausschließlich Ausbildungen zum/zur Arzthelfer/in	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Arzthelfer/innen-Brief einer Landesärztekammer • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung zum/zur Arzthelfer/in • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Belgien	Beginn nach Juli 1977 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diploma gegradueerde verpleger / verpleegster / Diplôme d'infirmier(ère) gradué(e) / Diplom eines(einer) graduierten Krankenpflegers(-pflegerin) oder Diploma in de ziekenhuis-verpleegkunde / Brevet d'infirmier(ère) hospitalier(ère) / Brevet eines (einer) Krankenpflegers(-pflegerin) oder Brevet van verpleegassistent(e) / Brevet d'hospitalier(ère) / Brevet einer Pflegeassistentin • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege
Physio- therapeutischer Dienst	Belgien	Hochschul- ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom, welches zur Berufsausübung als Physiotherapeut/in in Belgien berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Physiotherapie • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Dänemark	Abschluss nach 1983 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom, welches in Dänemark zur Berufsausübung berechtigt (Sygeplejerske) • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Finnland	Abschluss nach 1. 1. 1992 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom, welches in Finnland zur Berufsausübung berechtigt: Sairaanhoitajan tutkinto / sjukskötarexamen oder Sosiaali- ja terveystieteiden ammattikorkeakoulututkinto, sairaanhoitaja (AMK) / yrkeshögskoleexamen inom hälsovård och det sociala området, sjukskötare (YH) • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Frankreich	Abschluss nach Juni 1982 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom, welches in Frankreich zur Berufsausübung berechtigt: Diplôme d'Etat d'infirmier(ère) oder Diplôme d'Etat d'infirmier(ère) délivré en vertu du décret n°99-1147 du 29 décembre 1999 • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Irland	Abschluss nach 22. 6. 1980 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Certificate of Registered General Nurse • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Italien	Abschluss nach 1. 1. 1978 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diploma di infermiere professionale • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege
Kinder- und Jugendlichen- pflege	Italien	Gesamt- ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom, welches in Italien zur Berufsausübung als Kinderkrankenschwester/-pfleger berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege
Physio- therapeutischer Dienst	Italien	Gesamt- ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom, welches zur Berufsausübung als Physiotherapeut/in in Italien berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Physiotherapie • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Litauen	Abschluss nach 1. 1. 2003 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Aukštojo mokslo diplomas, nurodantis suteiktą bendrosios praktikos slaugytojo profesinę kvalifikaciją oder Aukštojo mokslo diplomas (neuniversitetinės studijos), nurodantis suteiktą bendrosios praktikos slaugytojo profesinę • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Niederlande	Abschluss nach 1. 1. 1968 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • diploma's verpleger A, verpleegster A, verpleegkundige A oder diploma verpleegkundige MBOV (Middelbare Beroepsopleiding Verpleegkundige) oder diploma verpleegkundige HBOV (Hogere Beroepsopleiding Verpleegkundige) oder diploma beroepsonderwijs verpleegkundige - Kwalificatieniveau 4 oder diploma hogere beroepsopleiding verpleegkundige - Kwalificatieniveau 5 • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Physio- therapeutischer Dienst	Niederlande	Gesamt- ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Bestätigung der Eintragung in das BIG-Register • Diplom als Physiotherapeut/in • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Physiotherapie • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
Radiologisch- technischer Dienst	Niederlande	Gesamt- ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Bestätigung der Eintragung in das BIG-Register • Diplom • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung im radiologisch-technischen Dienst • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Schweiz	Abschluss der Ausbildung nach 1966 an SRK- anerkannten Schulen	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom als Diplomierte Pflegefachfrau Niveau I oder II • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege • Bestätigung des Schweizerischen Roten Kreuzes, wonach die Ausbildung der Richtlinie 77/453/EWG entspricht
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Slowakei	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Abschluss nach 1. 5. 2004 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu ‚magister z ošetrovatelstva‘ („Mgr.‘) oder Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu ‚bakalár z ošetrovatelstva‘ („Bc.‘) oder Absolventský diplom v študijnom odbore diplomovaná všeobecná sestra • Abiturzeugnis der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Bestätigung des slowakischen Gesundheitsministeriums, wonach die Ausbildung der Richtlinie 77/453/EWG entspricht

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Slowakei	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Abschluss zwischen 1. 1. 1993 und 1. 5. 2004	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege • Abiturzeugnis der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Bestätigung des slowakischen Gesundheitsministeriums, wonach die Ausbildung der Richtlinie 77/453/EWG entspricht oder • Bestätigung durch die jeweilig zuständige Behörde, wonach Sie in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeit als Krankenschwester, die für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, ausgeübt haben und Arbeitsbestätigungen der jeweiligen Arbeitgeber der letzten fünf Jahre
	Slowakei (ehemalige Tschecho- slowakei)	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn / Abschluss vor 1. 1. 1993	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Prüfungszeugnis, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Bestätigung des slowakischen Gesundheitsministeriums, dass Sie auf Grund dieser Ausbildung zur Berufsausübung als Krankenschwester, die für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik berechtigt sind • Bestätigung des slowakischen Gesundheitsministeriums, wonach Sie in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeit als Krankenschwester, die für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet der Slowakei ausgeübt haben und Arbeitsbestätigungen der jeweiligen Arbeitgeber der letzten fünf Jahre

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Slowenien	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Abschluss nach 1. 5. 2004 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov oder diplomirana medicinska sestra/diplomirani zdravstvenik' ausgestellt durch Univerza oder Visoka strokovna šola • Bestätigung des slowenischen Gesundheitsministeriums, wonach die Ausbildung der Richtlinie 77/453/EWG entspricht
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Tschechien	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Abschluss nach 1. 5. 2004 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom o ukončení studia ve studijním programu ošetrovatelství ve studijním oboru všeobecná sestra (bakalář, Bc.) oder Diplom o ukončení studia ve studijním oboru diplomovaná všeobecná sestra (diplomovaný specialista, DiS.) • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Bestätigung des tschechischen Gesundheitsministeriums, wonach die Ausbildung der Richtlinie 77/453/EWG entspricht • Vysvědčení o státní závěrečné zkoušce oder Vysvědčení o absolutoriu
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	United Kingdom	Beginn nach 20. 6. 1979	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Statement of Registration as a Registered General Nurse in part 1 or part 12 of the register kept by the United Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health Visiting • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Ungarn	ausschließlich mit Abschluss ab 1. 6. 1998 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Ápoló bizonyítvány oder Diplomás ápoló oklevél oder Egyetemi okleveles ápoló oklevél • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege • Bestätigung des ungarischen Gesundheitsministeriums, wonach die Ausbildung der Richtlinie 77/453/EWG entspricht